



STETTEN/BODENSEE-KREIS BEBAUUNGSPLAN "OBERE BRAITE"

DIE IM LEXTEIL (II) ENTHALTENEN FESTSETZUNGEN SIND ZU BEACHTEN
DIE GRUNDORDNUNGSPLAN IST BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSSTÜCKS

MASSTAB 1 : 500

- GRUNDRISS DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSSTÜCKS (§§ 3 BAUVVO)
- WR** ART DER BAULICHEN NUTZUNG - REINES WOHNBEFELD (§ 3 BAUVVO)
- BAUGRENZE
- VERKEHRS-LÄCHEN (BEIHEG/FAHRBAHN) (§§ 9 ABS. 1 NR. 3 BAUGB)
- HAUPTFÜRSTRICHUNG
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN F. STELLPL. (ST)/GARAGEN (GA) (§§ 9 ABS. 1 NR. 4 UND 22 BAUGB)
- HAUSVORFRITCH
- BEZUGSPUNKT MIT ENTSPR. GRÄNDENIMMER ZUR HÖHENANGABE
- ERHALTUNG U. UNTERHALTUNG WERTVOLLER SOZ. ITARRÄUME (SIEHE GRÜNDUNGSPLAN GOPL)
- BESONDERER BAUMSCHUTZ WÄHREND UDN BAUARRIFTEN (SIEHE GOPL)
- FLÄCHENHAFTER ERHALT VON MORPHOLOGIE UND VEGETATION DER SIEHLKRAINE (SIEHE GOPL)
- NEUPFLANTUNG VON SOLITARBAUMEN (SIEHE GOPL)
- STRAUCHGRUPPEN ENTLANG DEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ZUR FREIEN LANDSCHAFT (SIEHE GOPL)
- PRIVATER GARTEN MIT VORWIEGEND EINHEIMISCHEN PFLANZEN
- NEUE BÜSCHUNG WELCH AUSFORMEN BEPFLANTUNG MIT STANDORTGER. KRÄUTERN UND GEBÜSCHEN
- VORGESCHLAGENE GRENZE

NUTZUNGSCHARLOVNE:

ART DER BAULICHEN NUTZUNG	WR	I	ZAHL DER GH-SCHOSSE
GRUNDFLÄCHENZAH GRZ	0.25	0.4	GESCHOSFLÄCHENZAH GRZ
DACHFORM DACHNEIGUNG	SD 42-48		BAUWEISE

SATZUNGSBESCHLUSS DURCH GEMEINDERAT

28.08.1989 UNTERSCHRIFT

DATEM UNTERSCHRIFT

GEMEINIGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGS-BEHÖRDE NACH § 11 BAUGB

DATEM UNTERSCHRIFT

GEFERTIGT: STETTEN 28.8. 1989 UNTERSCHRIFT

Angezeigt nach § 11 Abs. 1, 2. HS BauGB am 30. 11. 1989
Friedrichshafen, den 28. 08. 1989
Landratsamt Bodensee

ARCHITEKTEN GULDE & WAMSLER
7758 STETTEN BRAITENWEG 38A 07532/7496